Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 4

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA

Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden

SHVS

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

vsw

Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

Inland

Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich (Studienkommission für die Anstaltsfrage) Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich

Ausland:

Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
d: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Emil Deutsch, Marchwartstrasse 71, Zürich 38 Telefon (051) 45 46 96

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24

Telefon (051) 344548 oder Tägerwilen TG, Telefon (072) 84650

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telefon (051) 344575

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12 .- , Ausland Fr. 15 .-

28. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 4 April 1957 - Laufende Nr. 302

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 956837, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Eltern und Kinder bei vorübergehender Trennung / Jugendstätte Gfellergut in Zürich / Musik hat einen guten Einfluss / Ein Kind braucht «Nestwärme» / Palmsonntagsgedanken / Der Rat der Fachärztin / Im Land herum / Was ist der Gemeinsame Markt? / Kinder- und Schulerziehung in Kanada / Hinweis auf wertvolle Bücher / Jetzt an den Blumengarten denken!

Umschlagbild: Blick auf die Jugendstätte Gfellergut, Zürich. — Foto Erwin Küenzi, Zürich

Eltern und Kinder bei vorübergehender Trennung

Geladen mit Misstrauen und Abwehrbereitschaft war die Mutter der Zwölfjährigen zu uns gekommen. Alle Mühe gaben wir uns, ihr das uns für ihre Tochter geeignet erscheinende Erziehungsheim «schmackhaft» zu machen. Sie hörte uns an, besah sich wirklich den gut illustrierten Prospekt, und schon glaubten wir, gewonnenes Spiel zu haben, als sie plötzlich wie von einer Nadel gestochen auffuhr und erklärte: «Nein, unter keinen Umständen werde ich dulden, dass mein Kind in dieses Heim kommt». Was hatte diese Reaktion hervorgerufen? Im Prospekt wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Besuche von Angehörigen zwei Tage vorher anzumelden seien. Dahinter witterte die ohnehin misstrauische Mutter die Absicht, man wolle ihr gewisse Dinge vorenthalten, wolle Komödie spielen und fürchte den unangemeldeten Besuch. All unser weiteres Bemühen und Einstehen für das wirklich anerkannt gute Heim prallte ab, so dass uns schliesslich nichts anderes übrig blieb, als eine neue Lösung zu suchen.

Zwei Geschwister hatten wir nach der Scheidung ihrer Eltern in ein Heim verbracht. Resigniert hatte der Vater von seinen Kindern Abschied

genommen. Es war weniger die Tatsache der Trennung als vielmehr der Umstand, dass seine Kinder in ein Erziehungsheim gebracht wurden. Als er sich später bei uns nach den Besuchsmöglichkeiten erkundigte und wir ihm erklärten, dass alle zwei Monate der erste Sonntag Besuchstag sei, mussten wir bittere Vorwürfe entgegennehmen: «Ihr habt es nur darauf abgesehen, die Kinder von den Eltern zu trennen und sie uns ganz zu entfremden. Es ist eine unerhörte Grausamkeit, seine Kinder nur alle zwei Monate besuchen zu dürfen. Unsere Anstalten sind ein Schandflecken!»

Aus dem Kinderspital wurde uns gemeldet, dass Hans in den nächsten Tagen entlassen werden könne. Zugleich fragte seine Mutter bei uns an, ob sie ihn abholen und Hans noch einige Tage bei ihr verbleiben dürfe, bevor er wieder zu seiner Pflegefamilie aufs Land zurückkehre. So hatten wir verschiedenes vorzukehren. Einmal überprüften wir die Unterkunftsmöglichkeiten bei der Mutter (die Eltern von Hans waren geschieden) und deren Nachbarsleuten, sodann versuchten wir den Pflegeeltern, die sich schon lange auf die Rückkehr des Knaben gefreut hatten, klar zu